



Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en)

14446/25

ECOFIN 1410

UEM 513

FIN 1246

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Januar 2023³, 23. September 2024⁴ und 14. April 2025⁵ geändert.
- (2) Am 15. September 2025 hat Luxemburg gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Luxemburg einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 16 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10155/21 und ST 10155/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 16022/22 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 12569/24 und ST 12569/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 7450/25 und ST 7450/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Luxemburg hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, die ihre Umsetzung erheblich verzögerten, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen LU-C[3A]-R[R1] (Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg), LU-C[3A]-I[I1] (Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen) sowie LU-C[3B]-I[I3] (Investition 3: eADEM). Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, das Etappenziel 3A-1 der Maßnahme LU-C[3A]-R[R1] (Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg) und Etappenziel 3A-5 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1] (Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen) zu streichen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1] (Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen) und Etappenziel 3A-4 der Maßnahme LU-C[3A]-I[I1] (Investition 1: Entwicklung und Bereitstellung einer Testinfrastruktur und höchst sicherer Konnektivitätslösungen) sowie die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3] (Investition 3: eADEM) und Etappenziel 3B-12 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3] (Investition 3: eADEM) zu ändern. Darüber hinaus hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 3B-11 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I3] (Investition 3: eADEM) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Luxemburg hat erläutert, dass ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[4A]-I[I3] (Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen). Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Zielwert 4A-7 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3] (Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen) zu ändern. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3] (Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen) und Zielwert 4A-6 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I3] (Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Luxemburgs zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] (Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe). Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, Etappenziel 1B-4 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] (Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe) zu ändern und vorzuziehen. Ferner hat Luxemburg beantragt, die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] (Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe) und Etappenziel 1B-5 der Maßnahme LU-C[1B]-R[R2] (Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Luxemburg hat erläutert, dass zehn Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lässt, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2] (Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten) und Etappenziel 1B-8 der Maßnahme LU-C[1B]-I[I2] (Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1] (Reform 1: Wohnungspakt 2.0), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1] (Investition: Förderregelung für Ladestationen) und Zielwert 2A-4 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1] (Investition: Förderregelung für Ladestationen), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1] (Reform und Investition: „Naturpakt“) und Zielwert 2B-5 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1] (Reform und Investition: „Naturpakt“), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1] (Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung) und Zielwert 3B-4 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1] (Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4] (Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen) und Zielwert 3B-14 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I4] (Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2] (Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und Etappenziel 3C-7 der Maßnahme LU-C[3C]-R[R2] (Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1] (Reform 1: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung) und Etappenziel 4A-1 der Maßnahme LU-C[4A]-R[R1] (Reform 1: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung), die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1] (Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau) und Zielwert 4A-3 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I1] (Investition 1: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau) und die Beschreibung der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2] (Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität) und Zielwert 4A-5 der Maßnahme LU-C[4A]-I[I2] (Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität).

Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern. Außerdem hat Luxemburg beantragt, Zwischenziel 1C-2 der Maßnahme LU-C[1C]-R[R1] (Reform 1: Wohnungspakt 2.0), Zwischenziel 2A-3 der Maßnahme LU-C[2A]-I[I1] (Investition: Förderregelung für Ladestationen), Zwischenziele 2B-3 und 2B4 der Maßnahme LU-C[2B]-R[R1] (Reform und Investition: „Naturpakt“) und Zwischenziele 3B-2 und 3B-3 der Maßnahme LU-C[3B]-I[I1] (Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Streichung von Maßnahmen bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Luxemburg beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen LU-C[2A]-I[I1] (Investition 1: Förderregelung für Ladestationen), LU-C[2B]-R[R1] (Reform und Investition: „Naturpakt“) und LU-[4A]-I[I4] (Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen). Auf dieser Grundlage hat Luxemburg beantragt, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und zwei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Luxemburg vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Luxemburg vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 82,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 90,3 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (13) Die geänderten Maßnahmen führen zu einer leichten Steigerung des Gesamtbeitrags des RRP zum grünen Wandel. Das Ziel der Maßnahme LU-C[4A]-I[3] (Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgeländen) wurde leicht herabgesetzt, während die Ziele der Maßnahmen LU-C[2A]-I[I1] (Investition: Förderregelung für Ladestationen) und LU-C[2B]-R[R1] (Reform und Investition: „Naturpakt“) höhergesteckt wurden. Außerdem wurde die Maßnahme LU-[4A]-I[I4] (Investition 4: Erweiterte Maßnahme: Investition [2A-I1]: Förderregelung für Ladestationen) hinzugefügt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,5 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (15) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen durch mehrere Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens weiterhin in erheblichem Maße zum digitalen Wandel bei.

Positive Bewertung

- (16) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (17) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Luxemburgs werden auf 241 100 776 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Luxemburg für den geänderten RRP zugewiesen wird, 241 100 776 EUR betragen. Daher bleibt der Luxemburg zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (19) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin